

Satzung der Stadt Tann (Rhön)

über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

- Stellplatz- und Ablösesatzung -

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I, 1992 S. 533) sowie der §§ 50, 87 (1) 1, Nr. 4 und 5 der Hess. Bauordnung (HBO) vom 20.12.1993 (GVBl. I, S. 655) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Tann (Rhön) in der Sitzung am 07.04.1995 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Stellplatz- und Abstellplatzpflicht

- (1) Für das Gebiet der Stadt Tann (Rhön) wird bestimmt, daß bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen oder Abstellplätze für Fahrräder in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, daß sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- (4) Soweit die Bedürfnisse des ruhenden oder fließenden Verkehrs oder die Beseitigung städtebaulicher Mißstände es erfordern, sind für den in der Anlage zu dieser Satzung nach der einfachen Stadterneuerung einschl. Tannweg festgelegten Bereich Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für bestehende bauliche und sonstige Anlagen herzustellen. Die Anlage ist verbindlicher Bestandteil dieser Satzung. Bei Anwendung des § 1 Abs. 4 ist ein Beschluß der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

...

§ 2 Beschaffenheit, Lage und Gestaltung der Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem luft- oder wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen, soweit nicht zum Schutz des Grundwassers andere Ausführungsarten erforderlich sind. Das gilt nicht für bereits befestigte Flächen.
- (2) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen.

Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Laubbaum (Stammumfang mind. 14 cm/16 cm) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 3 m² zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheibe sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z.B. Abdeckgitter, vorzusehen.

Ab 6 Stellplätzen ist neben der Baumbepflanzung grundsätzlich eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen vorzunehmen. Entstehende Böschungen zwischen den einzelnen Stellplatzflächen sind zu bepflanzen/begrünen.

- (3) Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück nachzuweisen, herzustellen und zu unterhalten. Stellplätze oder Garagen dürfen auch in zumutbarer Entfernung (höchstens 300 m Fußweg) vom Baugrundstück, Abstellplätze und Fahrräder nur in unmittelbarer Nähe (höchstens 30 m Fußweg) auf einem geeignetem Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, hergestellt werden. Stellplätze müssen grundsätzlich unabhängig anfahrbar sein.
- (4) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des Besucherverkehrs stets zugänglich sein; sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen nicht anderen als Besuchern überlassen werden.

§ 3 Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze

- (1) Einschließlich der Flächen für Zufahrten werden folgende Platzgrößen je Fahrzeug bestimmt, soweit nicht im Einzelfall geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist:

1. Für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einem Anhänger je 25 m²

2. für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis zu 10 t Gesamtgewicht oder ein Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen je 50 m²
 3. für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus je 150 m²
- (2) Zufahrten von öffentlichen Straßen zu Stellplätzen dürfen nicht breiter als 6,00 m sein.
 - (3) Für Abstellplätze für Fahrräder wird eine Platzgröße von 1,2 m² je Abstellplatz bestimmt.

§ 4 Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Die Zahl der zu schaffenden Stellplätze für Personenkraftwagen und Abstellflächen für Fahrräder bestimmt sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

Abweichungen von diesen Richtwerten können bei im Einzelfall festgestellten Mehr- oder Mindestbedarf an Stellplätzen zugelassen oder gefordert werden.

- (2) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf für den jeweiligen Nutzungsabschnitt gesondert zu ermitteln. Die Zahl der erforderlichen Stellplätze und Abstellplätze bemißt sich nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.
- (3) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 zu dieser Satzung nicht erfaßt ist, richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach dem tatsächlichen Stellplatzbedarf. Die Richtwerte der Anlage 1 sind für vergleichbare Nutzungen dabei heranzuziehen.
- (4) Für bauliche und sonstige Anlagen, für deren Betrieb der Einsatz von Lastkraftwagen bzw. Bussen notwendig ist (z.B. regelmäßiger An- und/oder Auslieferungsverkehr, Vermietung und Verpachtung von Kraftfahrzeugen etc.), sind die entsprechenden Stellplatzflächen in ausreichender Zahl nachzuweisen.
- (5) Für Anlagen mit regelmäßigem Besucherverkehr durch Autobusse ist eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse herzustellen.
- (6) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (7) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

§ 5 Stellplatzablösung, Ablösebetrag

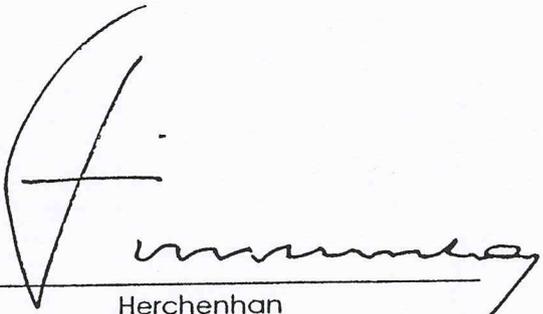
- (1) Für das Gebiet der Stadt Tann (Rhön) wird bestimmt, daß die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Stadt Tann (Rhön) einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Pkw-Stellplätzen oder Pkw-Garagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Für Stellplätze nach § 3 (1) Nr. 1 der Satzung wird der Ablösebetrag auf 6.000,00 DM festgelegt.
- (3) Für Stellplätze nach § 3 (1) Nr. 1 in Verbindung mit § 1 (4) der Satzung wird der Ablösebetrag auf 3.000,00 DM festgelegt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 1995 in Kraft.

Tann (Rhön), den 07.04.1995




Herchenhan
Bürgermeister

Anlage 1 zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Tann (Rhön) vom 07.04.1995

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	hiervon für Besucher/-innen in %	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
<u>1 Wohngebäude</u>				
1.1	Wohngebäude mit bis zu zwei Wohnungen	2 Stpl. je Wohnung	--	2 je Wohnung
1.2	Wohngebäude mit mehr als zwei Wohnungen, sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung	10	2 je Wohnung
1.3	Einzimmer-Appartement	1 Stpl. je Wohnung	--	1 je Wohnung
1.4	Gebäude mit Altenwohnungen	0,4 Stpl. je Wohnung	20	0,2 je Wohnung
1.5	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	--	2 je Wohnung
1.6	Kinder- u. Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	75	1 je 3 Betten
1.7	Studentinnen-, Studentenwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	10	1 je Bett
1.8	Schwestern-, Pflegewohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	10	1 je 3 Betten
1.9	Arbeitnehmerinnen-, Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	20	1 je 3 Betten
1.10	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	75	1 je 10 Betten
<u>2 Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen</u>				
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 25 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl.	20	1 je 60 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergl.)	1 Stpl. je 15 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 5 Stpl.	75	1 je 50 m ² Nutzfläche
<u>3 Verkaufsstätten</u>				
3.1	Läden, Geschäftshäuser, Kioske	1 Stpl. je 30 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	75	1 je 70 m ² Verkaufsnutzfläche
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/innenverkehr	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche	75	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche
3.3	Verbrauchermärkte, großflächige Einzelhandelsgeschäfte	1 Stpl. je 10 m ² Verkaufsnutzfläche	90	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche
<u>4 Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</u>				
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	90	1 je 20 Sitzplätze

4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragshäuser)	1 Stpl. je 7 Sitzplätze	90	1 je 7 Sitzplätze
4.3	Gemeindkirchen	1 Stpl. je 25 Sitzplätze	90	1 je 25 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 15 Sitzplätze	90	1 je 25 Sitzplätze

5 Sportstätten

5.1	Sportplätze <u>ohne</u> Besucher/innenplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche	--	1 je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze <u>mit</u> Sportstadien mit Besucher/innenplätzen	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	--	1 je 250 m ² Sportfläche
5.3	Turn- und Sporthallen <u>ohne</u> Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	--	1 je 50 m ² Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthalle <u>mit</u> Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	--	1 je 50 m ² Hallenfläche, zusätzl. 1 je 25 Besucher/innenplätze
5.5	Fitneßcenter	1 Stpl. je 20 m ² Hauptnutzfläche	--	1 je 20 m ² Hauptnutzfläche
5.6	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 300 m ² Grundstücksfläche	--	1 je 300 m ² Grundstücksfläche
5.7	Hallenbäder <u>ohne</u> Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 8 Kleiderablagen	--	1 je 8 Kleiderablagen
5.8	Hallenbäder <u>mit</u> Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 8 Kleiderablagen, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	--	1 je 8 Kleiderablagen, zusätzl. 1 je 15 Besucher/innenplätze
5.9	Tennisplätze <u>ohne</u> Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld	--	1 je 2 Spielfelder
5.10	Tennisplätze <u>mit</u> Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzl. 1 Stpl. je 5 Besucher/innenplätze	--	1 je 2 Spielfelder, zusätzl. 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.11	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	--	5 je Minigolfanlage
5.12	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	--	2 je Bahn
5.13	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 3 Boote	--	1 je 5 Boote

6 Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

6.1.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 12 m ² Bewirtungsfläche	75	1 je 4 m ² Bewirtungsfläche
6.1.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 6 m ² Bewirtungsfläche	75	1 je 10 m ² Bewirtungsfläche
6.2	Discotheken	1 Stpl. je 3 m ² Bewirtungsfläche (einschl. Tanzfläche)	75	1 je 10 m ² Bewirtungsfläche
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 3 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1.1 und Nr. 6.1.2	75	1 je 25 Betten
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	75	1 je 10 Betten

...

7 Krankenanstalten

7.1.	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 5 Betten	60	1 je 25 Betten
7.2.	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 Betten	50	1 je 40 Betten
7.3.	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 4 Betten	25	1 je 50 Betten
7.4.	Altenpflegeheime	1 Stpl. je 10 Betten	75	1 je 50 Betten

8 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung

8.1.	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler/innen	--	1 je 3 Schüler/innen
8.2.	Sonst. allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen zusätzl. 1 Stpl. je 5 Schüler/innen über 18 Jahre	--	1 je 3 Schüler/innen
8.3.	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/innen	--	1 je 15 Schüler/innen
8.4.	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 4 Studierende	--	1 je 5 Studierende
8.5.	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergl.	1 Stpl. je 15 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	--	1 je 15 Kinder
8.6.	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	--	1 je 5 Besucher/innenplätze

9 Gewerbliche Anlagen

9.1.	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	20	1 je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2.	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche	--	1 je 6 Beschäftigte
9.3.	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	--	1 je 8 Wartungs- oder Reparaturstände
9.4.	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz	--	
9.5.	Automatische Kraftfahrzeug-Waschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage	--	
9.6.	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	--	
9.7.	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 8 m ² Nutzfläche jedoch mind. 3 Stpl.	90	1 je 20 m ² Nutzfläche
10	Verschiedenes			
10.1.	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	--	1 je 2 Kleingärten
10.2.	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.	--	1 je 750 m ² Grundstücksfläche

Der Stellplatz- und Abstellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Mißverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zulegen.

Artikel 14: Änderung der Stellplatz- und Ablösesatzung in der Fassung vom 07.04.1995

1. § 5 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Für Stellplätze nach § 3 (1) Nr. 1 der Satzung wird der Ablösebetrag auf EUR 3.067,75 festgelegt.

2. § 5 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Für Stellplätze nach § 3 (1) Nr. 1 in Verbindung mit § 1 (4) der Satzung wird der Ablösebetrag auf EUR 1.533,88 festgelegt.